



**Satzung der
NaturFreunde Stuttgart e.V.
Stand 25.03.2023**

Präambel

Die NaturFreunde sind eine internationale Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation, die den Idealen des demokratischen Sozialismus, der Humanität und Solidarität verpflichtet ist. Sie verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung mit sozialer Gerechtigkeit, insbesondere der Gleichstellung von Frauen, und ökologischer Verträglichkeit verbindet, gilt ihnen als Handlungsmaxime. Die NaturFreunde fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der Menschen nicht benachteiligt werden, gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können. Wir wenden uns insbesondere gegen Diskriminierungen auf Grund der kulturellen und sozialen Herkunft, der politischen Überzeugung, einer Behinderung, des Aussehens, des Alters, des Glaubens, des Geschlechts, sowie der sexuellen Identität oder Orientierung. Die NaturFreunde treten dafür ein, dass alle Menschen dieser Erde in Frieden und sozialer Gerechtigkeit leben und sich entwickeln können. Die NaturFreunde orientieren ihre Arbeit an diesen Zielsetzungen und wollen dazu beitragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in ihre soziale und natürliche Umwelt bewusstwerden.

**Artikel 1
Name und Grundlagen**

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Stuttgart e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, (im folgenden Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein ist im Vereinsregistereingetragen. (Amtsgericht Stuttgart, Vereinsregister Nr. 94)
3. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V., Sitz Stuttgart (nachfolgend „Landesverband“) und dadurch Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. und der Naturfreunde Internationale.

**Artikel 2
Grundsätze**

Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Sein Wirken beruht auf den humanitären und ethischen Grundlagen des freiheitlichen und demokratischen Sozialismus. Er pflegt internationale Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz und setzt sich für einen ökologischen Umbau der Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft ein.

Artikel 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. Den Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege vorrangig zu fördern;
2. Die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
3. Den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu fördern und zur Sicherung der Lebensgrundlagen beizutragen;
4. Interesse an Natur und Umwelt zu wecken;
5. Naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
6. Soziale und ökologische Verantwortung Einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
7. Ökologisch ausgerichtetes und sozial verträgliches Wandern und Reisen und sportliche Betätigung zu fördern;
8. Verständnis für die Grundwerte der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
9. Internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen und die gleichberechtigte Zusammenarbeit zu fördern;
10. Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen, die diskriminiert werden, zu fördern.
11. Friedens- und Abrüstungsbemühungen zu unterstützen;
12. Eine antimilitaristische Erziehung zu fördern;
13. Kulturelle Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen;
14. Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, sowie Jugend- und Altenhilfe zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen;
15. Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen;
16. Förderung der Gesundheitsvorsorge und der gesundheits-bewussten Einstellung der Bevölkerung durch Maßnahmen der Aufklärung und Gesundheitserziehung.

Artikel 4

Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die Zielsetzungen des Vereins im Sinne der Präambel, der Artikel 2 und 3 zur Voraussetzung.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz sowie der Landschaftspflege; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - b. Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 - c. Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen, politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
 - d. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
 - e. Verbreitung von Vereinszeitschriften des Bundes- und des Landesverbandes an seine Einzelmitglieder;
 - f. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
 - g. Naturverträgliche sportliche Betätigung durch Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Schneesport, Wassersport und Radfahren;

- h. Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung;
- i. Veranstaltung von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationale Begegnungen und Sozialtourismus, jedoch ohne gewerbliche Betätigung;
- j. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreundehäusern, Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung;
- k. Anlage und Markierung von Wanderwegen;
- l. Zusammenarbeit auf Nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Freizeitsport- und Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zur Demokratie und Völkerverständigung sowie das Bestreben zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Artikel 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 17, Ziffer 2 dieser Satzung an die NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 6 Fachgruppen und weitere Untergliederungen des Vereins

1. Für die in Artikel 4 genannten Tätigkeiten können Fachgruppen sowie regionale Gruppen /Stadtteilgruppen gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Stadtteilgruppen wird bestimmt von der „Richtlinie für Stadtteilgruppen“ der Naturfreunde Stuttgart, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Die Finanzierung der Arbeit der Stadtteilgruppen, Fachgruppen und sonstigen Untergliederungen erfolgt im Rahmen des Gesamthaushalts des Vereins.
4. Je ein Vertreter der Fachgruppen und der sonstigen Untergliederung ist Mitglied des Vereinsausschusses.

Artikel 7 Jugend- und Kindergruppenarbeit

Jugend und Kinder bilden eine eigene Gruppe. Sie sind der NaturFreundejugend Deutschlands, Landesverband Württemberg, angeschlossen.
Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“ bestimmt. Der/die gewählte Sprecher/Sprecherin der Jugend ist Mitglied des Vorstandes.

Artikel 8 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung anerkennt.
2. Dem Verein gehören als Mitglieder an:
 - a. natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - b. Naturfreunde-Ortsgruppen mit Sitz in Stuttgart
 - c. Juristische Personen
 - d. Fördermitglieder ohne Stimmrecht
3. Der Beitritt eines neuen Mitglieds ist schriftlich zu beantragen. Es kann zugleich der Beitritt zu einer Fachgruppe oder regionalen Gliederung nach Artikel 6 erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss vor dem 1.12. schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit zuwiderhandeln, diese Satzung oder Beschlüsse der Hauptversammlung verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nach Anhörung des Mitglieds mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Der Vereinsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Das ausgeschlossene Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich zu verständigen.
Es kann gegen den Beschluss des Vereinsausschusses innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung verlangen. In dieser Hauptversammlung hat es bei der Beratung über den Ausschluss Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.

Artikel 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Versammlungen, Wanderungen, Freizeiten, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen.

Artikel 10 Finanzierung der Arbeit

1. Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Zuordnung zu Beitragskategorien richtet sich nach den Beitragskategorien der Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands.
2. Die Hauptversammlung kann Umlagen und Sonderbeiträge beschließen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich ist.

Artikel 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (Artikel 12)
2. der Vereinsausschuss (Artikel 13)
3. der Vorstand (Artikel 14)
4. die Kontrolle (Artikel 15)

Artikel 12 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie soll jeweils in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres abgehalten werden.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Dies kann durch Briefpost, elektronisch versandter Post oder durch Veröffentlichung in den Verbandszeitschriften erfolgen.
3. An Stelle einer Hauptversammlung nach Abs. 1 kann aus wichtigem Grund zu einer virtuellen Hauptversammlung einberufen werden. Die virtuelle Hauptversammlung ist gegenüber der präsenten Hauptversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Hauptversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Hauptversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Hauptversammlung. Eine virtuelle Hauptversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden aufgrund eines Beschlusses des Vereinsausschusses, auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Kontrolle. Sie muss innerhalb von 6 Wochen stattfinden. Die übrigen Regelungen der Ziff.2 gelten entsprechend.
5. Jedes Einzelmitglied und die Delegierten rechtlich selbstständiger Ortsgruppen sind berechtigt an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
 - a. Der Delegiertenschlüssel der rechtlich selbstständigen Ortsgruppen setzt sich wie folgt zusammen:
Jede Ortsgruppe bis zu 50 Mitgliedern stellte eine/n Delegierte/n, für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder je eine/n weitere/n Delegierten.

- b. Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die keine Einzelmitglieder sind, sind berechtigt an den Hauptversammlungen teilzunehmen und haben Stimmrecht.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern durch diese Satzung nicht anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein 2. Wahlgang statt, in dem eine Person gewählt ist, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 7. Die Hauptversammlung wählt eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung
 8. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes, des Kassiers/der Kassiererin und der Fachgruppen und Referate sowie der Kontrolle
 - b. Entlastung des Vorstandes sowie des Kassiers/der Kassiererin
 - c. Wahl des Vorstandes und der Kontrolle
 - d. Bildung von Fachgruppen und Fachbereichen und Festlegung ihrer Tätigkeitsbereiche
 - e. Wahl der Delegierten zur Landeskonferenz
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Festlegung der Jahresbeiträge
 - h. Beschlussfassung über die Satzung
 - i. Aufstellung der Finanzierungsrichtlinien für die Untergliederungen des Vereins und des Haushaltsplanes
 - j. Aufstellung der Richtlinien für die Arbeit der Stadtteilgruppen und Fachgruppen (soweit nicht durch Landes- oder Bundesverband vorgegeben)
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - l. die ihr sonst in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn es von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
 10. Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll muss von dem/der Schriftführer/in und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (Art. 14 Ziff. 9) unterzeichnet werden. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

Artikel 13 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. jeweils 1 Vertreter/in der Ortsgruppen
 - c. jeweils 1 Vertreter/in der Fachgruppen
 - d. jeweils 1 Vertreter/in der Stadtteilgruppen
 - e. den in der Hauptversammlung gewählten bis zu 10 Einzelmitgliedern der Ortsgruppe Stuttgart
2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann Mitgliedern des Vereinsausschusses und Funktionären der Untergliederungen eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese muss den geltenden Steuerrichtlinien entsprechen und angemessen sein.

3. Alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen oder dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben erledigt der Vereinsausschuss; hierzu zählen insbesondere die Verabschiedung des Jahreshaushaltsplans unter Berücksichtigung der Finanzierungsanträge der Fachgruppen und Untergliederungen und der Finanzordnung des Vereins.
4. Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Ausschusssitzungen können aus wichtigem Grund auch virtuell einberufen werden. Die virtuelle Ausschusssitzung ist gegenüber der präsenten Sitzung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Ausschusssitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Ausschusssitzungen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung.
5. Die Leitung der Sitzungen des Vereinsausschusses obliegt dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung einem/r Stellvertreter/in. Sind nach Artikel 14 Ziffer g. gleichberechtigte Vorstandsmitglieder bestellt, so werden die Sitzungen von einem dieser Vorstandsmitglieder geleitet.
Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführerin und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel seiner Mitglieder anwesend sind und zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Artikel 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden und zwei oder mehr Stellvertreter/innen
 - b. dem/der Kassierer/in
 - c. dem/der Stellvertreterin des/der Kassierer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. mindestens 3 Beisitzern/innen
 - f. dem/der von der Jugend/Kindergruppe gewählten Sprecher/in.
 - g. Die Hauptversammlung kann abweichend von der Regelung in Abschnitt a. beschließen, dass mindestens drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein leiten.
2. Die Mitglieder des Vorstands Ziffer 1 a bis g werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand des Vereins hat die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat er die Aufgabe:
 - a. die Aktivitäten der einzelnen Untergliederungen des Vereins zu koordinieren,
 - b. den Verein in der Öffentlichkeit darzustellen,
 - c. die Verbindung zu übergeordneten Gremien zu garantieren,
 - d. mit Institutionen und öffentlichen Ämtern Kontakt zu halten,
 - e. den Verein in Bündnisorganisationen der NaturFreunde zu vertreten.
4. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur internen Erledigung übertragen.
5. Die Einberufung zu Sitzungen des Vorstands erfolgt durch die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 a bzw. 1 g schriftlich oder in elektronischer Form. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Vorstandssitzungen können aus wichtigem Grund auch virtuell einberufen werden.

Die virtuelle Vorstandssitzung ist gegenüber der präsenten Sitzung nachrangig. Virtuelle Vorstandssitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Vorstandssitzungen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter/innen und der 1. Kassier, oder, wenn nach Artikel 14 Ziffer 1 g verfahren wird, die gleichberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
9. Der Vorstand kann, so die Vereinsgeschäfte auf Grund von Rücktritt oder Todesfall nicht ordentlich fortgesetzt werden können,
 - a. Einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter,
 - b. Eine KassiererIn/einen Kassier vorübergehend (bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch ernennen).

Artikel 15 Kontrolle

1. Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins wählt die Hauptversammlung die Kontrolle. Diese besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
2. Die Kontrolle hat das Recht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen aller Organe und sonstigen Untergliederungen des Vereins teilzunehmen. Über Sitzungen ist sie jeweils rechtzeitig zu unterrichten.
3. Die Kontrolle hat das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen, Belege und Unterlagen einzusehen.
4. Die Kontrolle berichtet der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit.

Artikel 16 Haftungsbegrenzungsklausel

Im Fall von Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, sind zunächst die von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus ist die Haftung des Verbandes auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verband tätigen Person, für die die NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Für Schmerzensgeldansprüche gelten diese Regelungen sinngemäß.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Artikel 17 Datenschutz

Der Verein speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und von Mitgliedern der Ortsgruppen für die Verfolgung seiner Zwecke. Er kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Artikel 18 Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann alle Bestimmungen dieser Satzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Personen ändern.

Artikel 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder sein Austritt aus dem Landesverband kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen werden. Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller satzungsgemäß stimmberechtigten Personen anwesend sind und der Landesverband mindestens vier Wochen vorher vom Stattfinden schriftlich verständigt worden ist. Sind in einer Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung oder des Austritts aus dem Landesverband nicht drei Viertel aller satzungsgemäß stimmberechtigten Personen anwesend, so kann eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, wenn der Landesverband mindestens zwei Wochen vorher von ihrem Stattfinden schriftlich verständigt worden ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (Artikel 2, und Artikel 3) fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Austritt oder Ausschluss des Vereins aus dem Landesverband sind dessen Darlehen aus dem Landeshäuserfonds sofort vollständig an diesen zurückzuzahlen. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheids, den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zurückzuzahlen.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Mitglieder vom Zeitpunkt der Auflösung an Einzelmitglieder des Landesverbands, sofern sie nicht ihren Beitritt zu einer anderen Gliederung der NaturFreunde erklären. Sie können dem Übergang der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverband widersprechen. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet, sobald das Einzelmitglied seinen Beitritt zu einer anderen Ortsgruppe oder einem Bezirk erklärt.

Artikel 20

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 25. März 2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die von der Hauptversammlung am 17. März 2012 beschlossene Satzung.
2. Diese Satzung ist beim Landesverband in ihrer jeweils gültigen Fassung zu hinterlegen.